

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 05*	keine Konvoifahrt	Es darf nicht im Konvoi gefahren werden.
RGST 06*	Konvoifahrt Anzahl Fahrzeuge	Es darf mit maximal <Anzahl> Fahrzeugen im Konvoi gefahren werden. Dies gilt für folgend(e/en) Streckenabschnitt(e) / Geltungsbereich: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich>
RGST 10*	Lastfahrt	Nachstehende Auflagen gelten für die Lastfahrt:
RGST 11*	Leerfahrt	Nachstehende Auflagen gelten für die Leerfahrt:
RGST 12*	Fahrtweg	In Abweichung von dem beantragten Fahrtweg wird nachstehender Fahrtweg festgesetzt: <Beschreibung des Streckenverlaufes / Geltungsbereiches>
RGST 15*	private Begleitung auf der AB (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke der AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
RGST 17*	private Begleitung außerhalb der AB (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes ist nach vorne ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke außerhalb der AB und auf Straßen, die nicht wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
RGST 18*	private Begleitung auf Teilstrecken (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes ist <nach vorne / nach hinten> ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf folgenden Teilstrecken erforderlich: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich>  Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
RGST 20*	Privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage	Der Transport ist auf den nachfolgenden Strecken / Streckenabschnitten nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage abzusichern: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich>  Das Zeichen 101 und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten: - bei Auffahrt auf die AB, - an Steigungen/Gefälle bei einer Geschwindigkeit von weniger als 40 km/h, - bei liegen gebliebenen Fahrzeugen und beim Halt oder - 200 m vor der ersten verkehrsregelnden Maßnahme und während der Durchfahrt von Baustellen. Auf AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, ist bei Inanspruchnahme des 2. Fahrstreifens das Zeichen 276 StVO und bei 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 StVO zu setzen. Zur Anzeige von Überholverböten (Zeichen 276 und 277 StVO) darf das private Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage straßenmittig bzw. links fahren.
RGST 21*	Beifahrer bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Der zu begleitende Schwertransport ist mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Auflagen sowie die Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug übermittelt.
RGST 22*	Fahrauflagen bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Das Befahren von Brücken, Unterführungen, Baustellen und lastbeschränkten Strecken sowie die damit verbundenen Fahrstreifenwechsel und/oder das Setzen von Verkehrszeichen haben gemäß Anlage 3 zu erfolgen. 500 m vor Beginn des Auflagenbereiches sind die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und Zeichen 101 zu setzen. Sofern nach der jeweiligen Auflage ein Überholverbot mit Zeichen 276 bzw. 277 angeordnet ist, ist das entsprechende Zeichen 200 m vor Beginn des Auflagenbereiches zu setzen. Gleichzeitig ist der jeweils angeordnete Fahrstreifenwechsel einzuleiten. Hierbei darf der nachfolgende Verkehr nicht gefährdet werden. Nach Verlassen des Auflagenbereiches und der Rückkehr zur ursprünglichen Fahrweise ist die WVZ-Anlage auszuschalten.

GST 25*	Polizeibegleitung außerhalb AB	<p>Auf folgenden Streckenabschnitten außerhalb der AB und auf Straßen, die nicht wie eine AB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich: &lt;von Ort 1 bis Ort 2&gt;</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.</p>
RGST 26*	Polizeibegleitung auf AB	<p>Auf folgenden Streckenabschnitten der AB und auf Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich: &lt;von Ort 1 bis Ort 2&gt;</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.</p>
RGST 27*	Polizeibegleitung auf gesamter Strecke	<p>Auf der gesamten Strecke ist Polizeibegleitung erforderlich.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.</p>
RGST 28*	Polizeiliche Maßnahmen	<p>Bei folgenden Streckenpunkten/-abschnitten sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich: &lt;von Ort 1 bis Ort 2&gt;</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.</p>
RGST 29*	Anmeldefrist für Polizeibegleitung	<p>Die Polizeibegleitung/polizeiliche Maßnahme ist frühzeitig, d.h. mindestens 48 Stunden vor Transportbeginn anzufordern bei: &lt;Kontakt Daten zum Anfordern Polizeibegleitung&gt;</p>
RGST 30*	Fahrzeiten auf AB (Wochenende)	<p>Die folgenden AB/AB-Streckenabschnitte dürfen nur in der Zeit von Sonntag, 22.00 Uhr, bis Samstag, 06.00 Uhr, benutzt werden: &lt;AB/AB-Streckenabschnitte&gt;</p>
RGST 31*	Fahrzeiten auf AB (Urlaubszeit, Feiertage)	<p>Der Transport darf auf folgenden AB/AB-Streckenabschnitten von Gründonnerstag 22.00 Uhr bis Dienstag nach Ostern 6.00 Uhr und von Freitag vor Pfingsten 22.00 Uhr bis Dienstag danach 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden:</p> <p>Der Transport darf auch an folgenden Tagen / Feiertagen nicht durchgeführt werden: &lt;unzutreffend / Tag vor Feiertag xxx 22.00 Uhr bis Tag nach Feiertag 6.00 Uhr&gt;</p> <p>Dies gilt für folgend(e/en) Streckenabschnitt(e): &lt;AB/AB-Streckenabschnitte&gt;</p>
RGST 32*	Fahrzeiten auf AB (Werktag ohne Samstag)	<p>Die folgenden AB/AB-Streckenabschnitte dürfen Montag bis Freitag jeweils von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von jeweils 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden: &lt;AB/AB-Streckenabschnitte&gt;</p>
RGST 33*	Fahrzeiten außerhalb AB (Wochenende)	<p>Folgende Strecken / Streckenabschnitte außerhalb von AB dürfen in der Zeit von Sonntag, 22.00 Uhr, bis Samstag, 06.00 Uhr, benutzt werden: &lt;von Ort 1 bis Ort 2&gt;</p>
RGST 34*	Fahrzeiten außerhalb AB (Werktag)	<p>Folgende Strecken/Streckenabschnitte außerhalb von AB dürfen werktags jeweils von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden: &lt;von Ort 1 bis Ort 2&gt;</p>
RGST 35*	Fahrzeiten, alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen	<p>Der Transport darf nur &lt;an erlaubten Tagen / am tt.mm.jj&gt; in der Zeit von &lt;xx.xx&gt; Uhr bis &lt;xx.xx&gt; Uhr durchgeführt werden.</p> <p>Dies gilt für folgend(e/en) Streckenabschnitt(e) / Geltungsbereich: &lt;von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich&gt;</p>
RGST 36*	Weitere Auflagen	
RGST 37*	Baustelleninformation	<p>Vor Durchführung des Transportes sind durch den Transportdurchführenden die aktuellen Baustellen und Sperrungen unter &lt;Info-Quellen&gt; zu prüfen.</p>

